



OTIF/RID/RC/2017/30
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/30)

28. Juni 2017

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Kennzeichnung von Güterbeförderungseinheiten mit Versandstücken mit Gütern der Klassen 1 bis 9 (ausgenommen UN-Nummern 3077 und 3082) mit zusätzlich umweltgefährdenden Eigenschaften in geringen Mengen gemäß Absatz 5.2.1.8.1 RID/ADR/ADN

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Für Güterbeförderungseinheiten mit Versandstücken mit Stoffen der Klassen 1 bis 9 (ausgenommen UN-Nummern 3077 und 3082) mit zusätzlich umweltgefährdenden Eigenschaften nach Absatz 2.2.9.1.10 RID/ADR/ADN in Versandstücken in geringen Mengen gemäß Absatz 5.2.1.8.1, gibt es nach Unterabschnitt 5.3.6.1 derzeit keine Möglichkeit, auf das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe zu verzichten. Die Versandstücke selbst müssen jedoch nicht entsprechend gekennzeichnet werden. Hier besteht eine Diskrepanz zu den Vorschriften des IMDG-Codes.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung des Textes in Unterabschnitt 5.3.6.1, um Güterbeförderungseinheiten mit Stoffen der Klassen 1 bis 9 (ausgenommen UN-Nummern 3077 und 3082) mit zusätzlich umweltgefährdenden Eigenschaften in Versandstücken von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen, wenn die Kriterien nach Absatz 5.2.1.8.1 erfüllt sind.

Damit zusammenhängende Dokumente: Keine

Einleitung

1. Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien nach Absatz 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen in geringen Mengen gemäß Absatz 5.2.1.8.1 nicht mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet werden.
2. Deutschland ist der Meinung, dass auch Güterbeförderungseinheiten mit Versandstücken mit Stoffen der Klassen 1 bis 9 (ausgenommen UN-Nummern 3077 und 3082) mit zusätzlich umweltgefährdenden Eigenschaften nicht mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet werden sollten, wenn die Versandstücke nur geringe Mengen gemäß Absatz 5.2.1.8.1 enthalten.
3. Nach Unterabschnitt 5.3.6.1 ist für solche Fälle derzeit jedoch keine Ausnahme möglich. Hier heißt es:

"Wenn nach den Vorschriften des Abschnitts 5.3.1 das Anbringen eines Großzettels (Placards) vorgeschrieben ist, müssen Großcontainer/Container [...] mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein."

4. Für den Eintrag in das Beförderungspapier gibt es nach Absatz 5.4.1.1.18 für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe jedoch eine Ausnahmemöglichkeit:

"Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck "UMWELTGEFÄHRDEND" oder "MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND" angegeben sein. **Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.**"

5. Deutschland weist ferner darauf hin, dass diesbezüglich auch eine Diskrepanz zu den Vorschriften des IMDG-Codes besteht, was die Kennzeichnungspflicht der Güterbeförderungseinheiten betrifft. Güterbeförderungseinheiten mit Meeresschadstoffen in Versandstücken in geringen Mengen gemäß Unterabschnitt 2.10.2.7 IMDG-Code (Äquivalent zu Absatz 5.2.1.8.1 RID/ADR/ADN) müssen nach Absatz 5.3.2.3.1 mit Verweis auf Unterabschnitt 2.10.2.7 nicht mit dem Kennzeichen für Meeresschadstoffe gekennzeichnet werden.

Antrag

6. Deutschland schlägt daher vor, nach dem Satz in Unterabschnitt 5.3.6.1 folgenden Text aufzunehmen:

"Dies gilt nicht für die in Absatz 5.2.1.8.1 genannten Ausnahmen."